

Hausordnung-Kompakt

Die Hausordnung wurde schulpartnerschaftlich erarbeitet und im SGA vom 1. Juni 2023 einstimmig beschlossen.

Die komplette Fassung findet sich in jedem Unterrichtsraum und auf www.brg19.at →



Damit ein gutes Zusammenleben gelingt, halten wir uns an die folgenden Regeln:

1. Schüler:innen halten sich vor 08:00 Uhr im Eingangsbereich auf.
2. Zum Unterricht kommen alle pünktlich und vorbereitet in den dafür vorgesehenen Klassenraum. Zuspätkommen wird als Absenz für diese Unterrichtsstunde gewertet.
3. Findet der Unterricht nicht im eigenen Klassenraum statt, warten die Schüler:innen vor dem betreffenden Unterrichtsraum und betreten diesen erst unter Aufsicht der Lehrer:in / des Lehrers.
4. Der Klassenraum und besonders die Tische werden so verlassen, dass Gastklassen den Raum benützen können.
Gastklassen verlassen den Raum so, wie sie ihn vorgefunden haben.
5. Private elektronische Geräte (Smartphones, Tablets und Ähnliches) sind während des Unterrichts nicht präsent, das heißt sie sind nicht sichtbar, nicht hörbar und sicher verwahrt. Sie werden während des Unterrichts nur auf Aufforderung der Lehrkraft verwendet.
Schüler:innen der Unterstufe schalten ihre Geräte bei Betreten des Schulhauses ab. Den Schüler:innen der Oberstufe ist die Verwendung ausschließlich vor Unterrichtsbeginn, in den Pausen sowie in Freistunden erlaubt.
6. Gegenstände, die nicht dem Unterricht dienen, sind in den Spinden aufzubewahren. Für Wertgegenstände übernimmt die Schule keine Haftung.
7. Essen, Trinken und das Besuchen der Toiletten finden primär in den Pausen statt. Getränkedosen werden auf dem Schulgelände nicht verwendet.
Heißgetränke aus dem Automaten im 1. Stock werden ausschließlich im dortigen Aufenthaltsbereich konsumiert.
8. Der Hof wird nur in den dafür vorgesehenen Pausen benützt, sofern er von der Hofaufsicht für die Pause freigegeben ist.
9. In den Unterrichtspausen des Vormittags wird das Schulgelände nicht verlassen. Wer aus wichtigen Gründen das Schulgelände vorzeitig verlassen muss, übergibt eine Entschuldigung an die letzte unterrichtende Lehrperson.
10. Das Fahren mit Scootern, Rollern, Skateboards, Schuhen mit integrierten Rollen, etc. ist am Schulgelände verboten.
11. In ihrer Mobilität eingeschränkte Schüler:innen dürfen den Aufzug gemeinsam mit maximal einer Begleitperson benutzen.

12. Jeder kümmert sich darum, dass das Schulgebäude in einem guten Zustand bleibt.
Eine Verschmutzung ist zu entfernen.
Bei Beschädigungen ist die Reparatur zu bezahlen.
13. Klassenordner:innen erfüllen ihre Pflichten, die in der Klasse vereinbart wurden.
Bei deren Fehlen übernehmen andere Schüler:innen die notwendigen Aufgaben.
14. Damit die Klasse gereinigt werden kann, stellen die Schüler:innen nach der letzten Unterrichtsstunde am Vormittag bzw. am Nachmittag alle Sessel auf die Tische.
15. Schüler:innen der Unterstufe, die nicht in der Mittags- oder Nachmittagsbetreuung sind, verlassen unmittelbar nach dem Unterricht das Schulgelände.
16. Endet der Unterricht früher, werden Schüler:innen der Unterstufe nur dann entlassen, wenn eine Bestätigung durch Erziehungsberechtigte vorliegt. Fehlt diese, halten sich die Schüler:innen bis zu ihrem regulären Unterrichtsende vor dem Konferenzzimmer auf.
Schüler:innen der Oberstufe dürfen bei früherem Unterrichtsende auch ohne Bestätigung durch Erziehungsberechtigte das Schulgelände verlassen.
17. Nur Schüler:innen der 6.-8. Klassen dürfen in Freistunden das Schulhaus verlassen, oder verbringen diese an folgenden Orten:
Eigener Klassenraum (sofern dieser frei ist); Studierräume; Informatiksäle (sofern nicht für den Unterricht benötigt); Bibliothek (gemäß Bibliotheksordnung); Buffet (außer in der 6. & 7. Stunde); „Student Lounges“; im Hof (sofern der dort stattfindende Unterricht nicht gestört wird).
18. Falls Schüler:innen aus gerechtfertigten Gründen (siehe unten) dem Unterricht fernbleiben müssen, wird die Schule zeitgerecht informiert.
19. Schriftliche Entschuldigungen für Fehlstunden werden spätestens am Tag der Wiederkehr den Klassenvorständ:innen übermittelt.
20. Gerechtfertigte Gründe für ein Fernbleiben vom Unterricht sind gemäß Schulunterrichtsgesetz § 45 insbesondere:
 - Krankheit des Schülers / der Schüler:in
 - Mit der Gefahr der Übertragung verbundene Krankheit von Hausangehörigen
 - Krankheit der Eltern oder anderer Angehöriger, wenn sie vorübergehend der Hilfe des Schülers / der Schüler:in unbedingt bedürfen
 - Außergewöhnliche Ereignisse im Leben oder in der Familie des Schülers / der Schüler:in
 - Ungangbarkeit des Schulweges oder schlechte Witterung, wenn die Gesundheit des Schülers / der Schüler:in dadurch gefährdet ist.